

# **Diversion im Jugendstrafverfahren**

**CHRISTOPH FRANK**

**Oberstaatsanwalt  
Staatsanwaltschaft Freiburg**

## **1. Vorbemerkungen**

Vor diesem Auditorium von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis müssen die Grundgedanken eines Konzepts nichtförmlicher Reaktion auf strafbares Verhalten Jugendlicher nicht im Einzelnen vorgestellt werden.

Wenn Sie neben Vertretern der Wissenschaft als Praktiker einen Staatsanwalt eingeladen haben, zu dessen gesetzlichen Aufgaben allein die Strafverfolgung, wenn auch unter Beachtung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, jedenfalls aber nicht die Prävention gehört, ist dies ein Beleg dafür, wie selbstverständlich heute Diversion als umfassendes kriminalpolitisches Konzept der Steuerung und der Reaktion verstanden wird.

Und es kann vorab auch festgehalten werden, dass der inhaltliche Ansatz der Diversion in organisatorischen Strukturen umgesetzt wird, die vor Jahren in dieser Normalität kaum vorstellbar waren – wohl deshalb wurde ich gebeten, die neuen Diversionsrichtlinien in Baden-Württemberg aus Sicht der Praxis zu bewerten.

Sehen Sie mir bitte nach, wenn ich im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats darauf verzichte, die Ihnen sicher bekannten einzelnen Regelungen zu referieren, und insbesondere die Vorgaben anspreche, zu denen wir aus der täglichen Arbeit einer Jugendabteilung, aber auch mit Blick auf die Sicherung der Justizförmigkeit des

Jugendverfahrens grundsätzlichen Diskussionsbedarf hatten und Positionen finden mussten. Diese Beschränkung ist gerechtfertigt, weil die verfahrenstechnischen Hinweise in den Richtlinien ganz überwiegend sachgerecht sind.

## **2. Die Grundannahmen der Richtlinien**

a) Die gemeinsamen Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 20.12.2004 ersetzen die Diversionsrichtlinien vom 04.12.1997. Während sie damals mit der Überschrift „Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten“ in erster Linie die Idee an sich befördern sollten, firmieren sie heute weitergehend als Richtlinien „zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldiger sowie delinquentem Verhalten von Kindern“.

Diese Zusammenarbeit ist nicht mehr nur Programm, sondern Beschreibung der Wirklichkeit in der Praxis: Zusammenarbeit zwischen allen Verfahrensbeteiligten ist heute unverzichtbare Selbstverständlichkeit. In dieser Zusammenarbeit hat sich in einem nicht immer einfachen Prozess eine Kultur der Professionalität und der Akzeptanz der unterschiedlichen Ansätze im Bemühen um das gleiche Ziel entwickelt.

b) Umstritten ist und wird wohl immer bleiben, ob aus der gesicherten Erkenntnis kriminologischer Forschung, Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen sei zumeist ein entwicklungstypisches, großteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliere (Zitat des Einleitungssatzes der Richtlinien!), nicht konsequent – anders als dies die Richtlinien vorsehen – der Schluss gezogen werden müsste, auf staatliche Reaktionen bei dieser Tätergruppe gänzlich zu verzichten.

Tatsächlich haben wir gerade im jugendtypischen Bagatellbereich eine nie da gewesene Verfolgungsdichte, die von der Politik je nach Ausrichtung und Bedarf entweder als Beleg einer funktionierenden Kriminalpolitik oder als Nachweis eines besonders hohen Gefährdungspotentials durch die Kriminalität Jugendlicher herangezogen wird. Es werden also erfreulicherweise mehr Straftaten aufgeklärt. Es werden aber eben auch mehr Täter ermittelt.

Meine eigene Position möchte ich nicht verschweigen: Anlass unseres Eingreifens ist strafbewehrtes, normabweichendes Verhalten von Jugendlichen, auf dass diese eine staatliche Reaktion erwarten, erwarten dürfen und im ersten Zugriff auch sehr unmittelbar erleben, und zwar im Kontakt mit der Polizei notwendigerweise als repressiv erleben. Allein diese Erfahrung hat, wenn das Ermittlungsverfahren rechtstaatlich, fair und jugendgerecht ausgestaltet ist, eine wesentliche erzieherische Wirkung im Sinne einer Normverdeutlichung und im Sinne eines Nachweises für ein auch in Krisenfällen funktionierendes Gemeinwesen. Diese Erfahrungen sind für die Jugendlichen einschneidend, bleibend und prägend.

c) Die Zeit erlaubt es auch nicht, näher auf den Anspruch zur Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht einzugehen, wofür gerade ein nicht förmliches Diversionsverfahren geeignet sein soll. Die Diskussion, ob dieser Erziehungsauftrag umfassend mit dem Ziel, die Entwicklung zu einem „rechtschaffenen Menschen“ zu fördern, oder mit dem realistischeren, aber immer noch ambitionierten Ziel – nur – der Legalbewährung umgesetzt werden soll, ist im politischem Raum wieder in vollem Gange.

Auch hierzu nur eine kurze persönliche Einschätzung: Besondere Maßnahmen der Erziehung zu straffreiem Verhalten sind im Bagatellbereich nach einer Normverdeutlichung beim Erstkontakt mit der Polizei nicht mehr erforderlich, da die verletzten Strafgesetze bekannt und in ihrer Zielrichtung – häufig auch aus bereits erlebter Opfersicht – akzeptiert sind. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Diversion sind daher nur erforderlich, soweit ein Ausgleich für be-

gangenes Unrecht noch geschaffen werden kann oder geschaffen werden muss. Auch hierfür besteht eine Erwartungshaltung jedenfalls des überhaupt erreichbaren Jugendlichen, auf die mit einem geeigneten Angebot, insbesondere im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, und durch Weisungen zu gemeinnützigen Arbeitsleistungen reagiert werden muss.

Gezielte, individuell geplante besondere erzieherische Maßnahmen sollten – nicht nur aus Gründen der Schonung von Ressourcen – den Jugendlichen vorbehalten bleiben, die mehrfach und erheblich straffällig geworden sind und damit in der Regel dem Diversionsverfahren „entwachsen“ sind.

d) Und schließlich ein Hinweis zu den Kosten, der heute nicht fehlen darf: Auch Diversion kostet Geld und bietet keineswegs verborgenes Sparpotential. Allerdings fallen diese Kosten in den verschiedenen Haushalten der Verfahrensbeteiligten an. Sie lassen sich in der Komplexität der jeweiligen Aufgabenstellungen nur sehr schwer fallbezogen ermitteln und eignen sich deshalb vermeintlich besonders als haushaltspolitische Manövriermasse.

Wo die Kosten konkret ermittelt und projektbezogen zugeordnet worden sind, wie im Haus des Jugendrechts in Stuttgart, ist deutlich geworden, dass auch die selbst definierten Ansprüche an ein Diversionsverfahren nur mit einem finanziellen Aufwand erbracht werden können, der flächendeckend kaum geleistet werden kann.

e) Durch diese ersten kritischen Anmerkungen soll keinesfalls der Eindruck entstehen, ich selbst hätte Vorbehalte gegen das Konzept eines Diversionsverfahrens im größtmöglichen Umfang. Wir führen in Freiburg eine gerade in diesem Kreis hier wohl bekannte, von Kollegen wie Prof. Härringer und Jugendstaatsanwalt Adam begründete Tradition in einer absolut offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Gerichten, Polizei und Jugendbehörden, aber auch in der eigenen Personalauswahl, konsequent fort.

Dennoch erleben wir die zuvor abstrakt angesprochenen Probleme auch in Freiburg ganz konkret: Trotz einer besonders günstigen Dauer der Verfahren steigen die Verfahrenszahlen deutlich an. Die Angebote ambulanter Jugendhilfeleistungen werden drastisch zurückgefahren und dies auch in Bereichen, die wir für unverzichtbar halten (z. B. TOA). Die zeitnahe Vollstreckung von Jugendarrest ist wegen Überbelegung der Arrestanstalt in Müllheim nicht mehr gewährleistet. Wir erleben deshalb eine Änderung der Sanktionspraxis hin zu ambulanten Sanktionen, für die ausreichende Angebote fehlen, wodurch die Akzeptanz beim Verurteilten schwindet und schließlich häufiger die Verhängung von Ungehorsamsarrest erforderlich macht, der wiederum nicht zügig vollstreckt werden kann.

f) Die Vorbemerkung in den Richtlinien, die Anwendung der Einstellungsvorschriften nach §§ 45 ff. JGG dürfe nicht zur einer Missachtung der Unschuldsvermutung und zu einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen, kann nicht deutlich genug unterstrichen werden: Jugendstrafrecht ist nicht Jugendhilfeleistung, es ist ein besonderes Rechtsfolgenrecht. Es schränkt weder die allgemeinen Grundsätze des Legalitätsprinzips bei der Ermittlung von Straftaten noch die Unschuldsvermutung ein. Erst wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht und damit eine Verurteilungswahrscheinlichkeit im Falle einer Anklage ergeben haben, dürfen die Regeln über besondere Reaktionen im Jugendrecht, die sich auf Opportunitätserwägungen und/oder Erziehungsansätze stützen, angestellt werden.

Man kann es nicht oft genug klar und deutlich sagen: Auch wenn eine – erzieherische – Maßnahme im Rahmen eines Diversionsverfahrens für den der Polizei oft schon im Vor- oder Umfeld von Straftaten oder aus präventivpolizeilicher Tätigkeit bekannten Jugendlichen noch so angezeigt oder wünschenswert wäre, ist zunächst die ihm vorgeworfene Tat vollständig aufzuklären. Je schneller dies – in den meisten Fällen ja mit Hilfe des Jugendlichen – gelingt, desto früher können Überlegungen zur Rechtsfolgenseite angestellt werden.

g) Da weder Staatsanwaltschaften noch Jugendbehörden in diesem ersten Verfahrensstadium beteiligt sind, hat die Polizei nicht nur zum hinreichenden Tatverdacht, sondern auch zu möglichen Rechtsfolgen wegen ihres unmittelbaren Kontakts zum beschuldigten Jugendlichen eine Einschätzungsprärogative. Diese wird in den Richtlinien zu Recht betont und kann und soll nicht ernsthaft angezweifelt werden. Die gut ausgebildeten und erfahrenen Jugendsachbearbeiter leisten hier hervorragende Arbeit. Auch sie unterliegen jedoch der Sachleitung der Staatsanwaltschaft. Jede über eine schlichte Information zu möglichen oder auch erwartbaren Rechtsfolgen hinausgehende Reaktion auf eine hinreichend ermittelte Straftat des Jugendlichen darf daher nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft eingeleitet oder gar durchgeführt werden.

h) Im Grenzbereich der Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft einerseits und – auch – präventiv tätiger Polizei andererseits liegt das in den Richtlinien besonders angesprochene normverdeutlichende Gespräch, dem besondere Bedeutung zukommt. Wird es als erzieherische Rechtsfolgenmaßnahme eingesetzt, bedarf es der Anordnung der Staatsanwaltschaft. Wird es ohne Bewertung des hinreichenden Tatverdachts im Einzelfall geführt, ist es zunächst der Prävention zuzuordnen. Das Gespräch sollte auch in diesem Fall dokumentiert werden und kann dann gegebenenfalls nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft als ausreichende Grundlage einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 JGG berücksichtigt werden.

i) Die Verfahrensrechte des beschuldigten Jugendlichen dürfen auch und gerade im Diversionsverfahren in keiner Weise eingeschränkt werden. Die Förmlichkeit des Strafverfahrens darf nicht als Instrument zur Stigmatisierung missverstanden werden, sondern setzt elementare Schutzrechte des von der Strafverfolgung Betroffenen um. Alle Förmlichkeiten sind in einer für den Jugendlichen verständlichen Sprache zu beachten und zu dokumentieren. Versteht der Jugendliche Belehrungen und Hinweise nicht, ist dies zu dokumentieren. Ein solcher Vermerk belegt möglicherweise die fehlende strafrechtliche Reife oder gibt Anlass, gemäß § 140 Abs. 2 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Welchen hohen Stellenwert die Verfahrensrechte jugendlicher Beschuldigter haben, zeigt ein Ende 2004 vorgelegtes Grünbuch der Europäischen Kommission zur Vereinheitlichung der Verfahrensrechte Beschuldigter in Europa. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, dass mit der Einleitung jedes Verfahrens und vor Durchführung irgendwelcher Maßnahmen einem Jugendlichen ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Der Deutsche Richterbund hat diesen Vorschlag für Strafverfolgungssysteme, die wie das unsere dem Legalitätsprinzip unterliegen, als zu weitgehend abgelehnt und hat deutlich gemacht, dass er den bewährten Grundsätzen eines auf schnelle, informelle Erledigung angelegten Diversionsverfahrens gerade zuwider laufen könnte. Zweifel sind auch angebracht, ob die bei den übrigen Verfahrensbeteiligten von Gesetzes wegen geforderte Kompetenz im Umgang mit Jugendlichen bei der Vielzahl der dann anstehenden Pflichtverteidigungen durchgehalten werden könnte.

Das in der Tendenz richtige Signal aus Europa sollte jedoch sehr ernst genommen werden.

j) Die Jugendgerichtshilfe ist eine Pflichtaufgabe der Sozial- und Jugendbehörden. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass die Jugendgerichtshilfe in jedem anhängig werdenden Verfahren frühest möglich informiert wird, damit sie die ihr in alleiniger Verantwortung obliegende Entscheidung, ob und wie sie sich am weiteren Verfahren beteiligt und ob Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten sind, treffen kann. Diese Entscheidung sollte aktenkundig gemacht und den weiteren im jeweiligen Stadium des Verfahrens Beteiligten bekannt gemacht werden. Damit wird auch sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft ggf. das Vormundschaftsgericht befassen kann, wenn sie Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 1666 BGB für angezeigt hält.

Die Jugendgerichtshilfe ist bei allen Besprechungen mit „strategischen“ Entscheidungen zur Reaktionspraxis im Diversionsverfahren zu beteiligen.

### 3. Einzelregelungen

a) Die Richtlinien sehen für die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes ein Stufenmodell Diversion/Vereinfachtes Jugendverfahren/Förmliches Jugendverfahren vor, das bisheriger Praxis weitgehend entspricht. Neu ist die Stärkung des vereinfachten Jugendverfahrens als Regelverfahren.

Der Anwendungsbereich einer Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG ist unverändert. Die folgenlose Einstellung kommt bei leichten Taten erstmals auffälliger Beschuldigter in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt und über die von der Entdeckung der Tat und den vom Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus erzieherische Maßnahmen nicht erforderlich sind. Das Vergehen der einfachen Körperverletzung ist im hierzu vorgegebenen Straftatenkatalog zwar nicht ausdrücklich aufgeführt. An anderer Stelle wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere das Delikt der leichten Körperverletzung „eine Vielzahl von erzieherischen Ansätzen“ im Diversionsverfahren biete. Die Richtlinien erlauben es im Übrigen insgesamt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auch wegen schwererer Straftaten und im Wiederholungsfalle nach §§ 45 Abs. 1 JGG zu verfahren.

b) Zur Einstellung nach § 45 Abs. 2 und 3 JGG übernehmen die Richtlinien das für das Jugendhilfeverfahren insgesamt geltende Subsidiaritätsprinzip auch für den Bereich der Reaktionen im Jugendstrafverfahren. Damit wird der besondere Wert zeitnaher erzieherischer Einflussnahme im familiären und sozialen Umfeld des Jugendlichen sowie der Wert seiner eigenen Bemühungen um einen Schuldausgleich zu Recht herausgestrichen.

Auch wenn ich mich wiederhole: Die Einschätzung in den Richtlinien, das richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG habe gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren den Vorteil, dass „ohne die belastende (sic!) Förmlichkeit einer Antrags- oder

Anklageschrift “ die richterliche Reaktion schnell und in einem informellen Erziehungsgespräch erfolgen könne, fordert den erneuten Hinweis auf die Einhaltung der Verfahrensrechte heraus.

Grundlage eines richterlichen Erziehungsgesprächs kann und darf nur ein klar umrissener, hinreichend bewiesener und rechtlich bewerteter Tatvorwurf sein. Dies setzt die Übersendung der vollständigen Akten und im Regelfall die Ausformulierung des Tatvorwurfs wie in einer Anklageschrift voraus. Im Einzelfall wird es außerdem geboten sein, dem beschuldigten Jugendlichen unter Übersendung des Antrags der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung der Anhörung durch den Richter rechtliches Gehör zu gewähren. Das so ausgestaltete Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG bringt damit für die Justiz kaum Erleichterungen. Es sollte deshalb bei der Berechnung der Pensen der Jugendrichter zumindest wie ein vereinfachtes Jugendverfahren bewertet werden.

c) Da über das Thema Diversion hinausreichend sei nur ergänzend aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis begrüßt, dass die Richtlinien dem vereinfachten Jugendverfahren, das eine dem Tatvorwurf und der Person des Jugendlichen angemessene Verfahrensgestaltung unter Wahrung aller Rechte mit dem hier besonders wichtigen unmittelbaren Kontakt des Jugendlichen zu dem für ihn zuständigen Jugendrichter ermöglicht, einen besonderen Stellenwert zumessen. Der Staatsanwaltschaft sollte unbenommen bleiben, im Antragsschreiben, das wie eine vollständige Anklage verfasst sein sollte, eine Vorbewertung nach Aktenlage zu einer möglichen Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG niederzulegen, die selbstverständlich den Jugendrichter nicht binden kann.

Leider hat sich der Gesetzgeber bisher nicht dazu entschließen können, das bewährte Verfahren nach § 76 JGG auf Heranwachsende zu erstrecken. Gerade in Fällen, in denen im Hinblick auf § 105 JGG Bedenken gegen eine Aburteilung im summarischen Strafbefehlsverfahren bestehen, böte sich das vereinfachte Verfahren mit nur fakultativer Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung als angemessen und ressourcenschonend an.

i) Bei einer ehrlichen Bestandsaufnahme der Erledigung von Jugendkriminalität darf nicht verhehlt werden, dass die schon angesprochene Verfolgungsdichte bei bestenfalls gleichbleibenden Ressourcen zu Steuerungsmaßnahmen zwingt. Diese Steuerungsmaßnahmen sind wegen des Legalitätsprinzips und bei Beachtung der elementaren Verfahrensgrundsätze auch bei einer Optimierung des Zusammenwirkens der Verfahrensbeteiligten bei den Arbeitsabläufen nur im Bereich der Rechtsfolgen möglich. In Verfahren gegen Erwachsene wird – rechtspolitisch durchaus bedenklich – ein immer größerer Teil der Verfahren nach Opportunitätsgrundsätzen eingestellt. Nur so kann dort eine funktionierende Strafrechtspflege, die zum Schutz des Bürgers die Verfolgung von Straftaten der mittleren und schweren Kriminalität sicherzustellen hat, noch gewährleistet werden.

Mag diese im Übrigen auch durch Richtlinien zur Verfolgungspraxis gesteuerte Entwicklung mit der Gefahr der Entkriminalisierung etwa des Ladendiebstahls oder des Schwarzfahrens zu Gunsten zweifelhafter Spareffekte noch hingenommen werden, sollte eine solche Strategie in Verfahren gegen Jugendliche, denen ein funktionierendes staatliches Strafverfolgungssystem vermittelt werden soll, das nicht nur wirtschaftlich orientiert ist, ausscheiden. Dennoch sind insbesondere die Staatsanwaltschaften wegen ihrer eingeschränkten Personalausstattung gezwungen, Diversionsverfahren auch über die von den Richtlinien beschriebenen Regelfälle hinaus zu betreiben. Dies ist sachlich nur dann vertretbar, wenn wenigstens eine Wertevermittlung durch die Polizei sichergestellt ist. Es ist anzuerkennen, dass die Polizei einen Schwerpunkt in der Bekämpfung der Jugendkriminalität setzt und durch die personelle Ausstattung sowie Aus- und Fortbildung einen hohen Standard der Bearbeitung von Jugendverfahren gewährleisten kann. Die Justiz tut sich schwer, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Die nach der StPO vorgeschriebene Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft kann in Verfahren der Massen- und Bagatelldelinquenz im Einzelfall kaum mehr ausgeübt werden.

Die Richtlinien tragen dieser tatsächlichen Entwicklung Rechnung, indem sie der Polizei faktisch wesentliche Entscheidungskompetenzen zuweisen. Die von der Polizei abverlangten Einschätzungen,

Vorbewertungen und Anregungen an Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe entfalten häufig eine faktische Bindungswirkung: Zwar sehen die Richtlinien eine Endentscheidung der Staatsanwaltschaft vor. Die für das Diversionsverfahren vorgesehene mündliche Information der Staatsanwaltschaft zur Erlangung ihrer Entscheidung setzt eine bei der heutigen Personalsituation unrealistische durchgängige Erreichbarkeit des Jugendstaatsanwalts voraus. Die Belastung des Jugendstaatsanwalts erlaubt es nicht, dass dieser in durchaus wünschenswertem ständigem mündlichen Kontakt mit den Ermittlungspersonen steht. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass mündlich übermittelte Informationen ein hohes Fehlerrisiko bieten und dem Jugendstaatsanwalt häufig nicht zugemutet werden kann, auf ihrer Grundlage Einstellungsentscheidungen zu treffen.

Die im Grundsatz richtigen Formen der Zusammenarbeit müssen daher den vor Ort vorhandenen personellen und materiellen Gegebenheiten angepasst werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Über die in den Richtlinien vorgesehenen Zeitabläufe hinaus regelmäßige Besprechungen der am Jugendverfahren Beteiligten zur Vereinheitlichung der Verfolgungsstandards.
- Schnellstmögliche Aktenvorlage durch die Polizei an Staatsanwaltschaft und – zeitgleich – Jugendgerichtshilfe zur schnellstmöglichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang und Möglichkeit sofortiger Jugendhilfemaßnahmen durch die Jugendbehörden.
- Frühestmögliche Beschränkung des Verfahrensstoffes durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 154 ff. StPO.
- Schnellstmögliche Umsetzung der von Polizei und/oder JGH angeregten Maßnahmen mit Unterstützung von Polizei und/oder JGH.

#### **4. Ausblick**

Die Richtlinien vom 01.01.2005 sind ein wichtiges Bekenntnis zur informellen Erledigung weniger bedeutender Straftaten Jugendlicher. Sie geben inhaltliche und formale Strukturen für die Zusammenarbeit der am Jugendverfahren Beteiligten auch dort vor, wo diese noch nicht ausreichend entwickelt sind.

Sie enthalten Öffnungsklauseln, die es erlauben, flexibel sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen und bewährte Formen der Zusammenarbeit fortzuführen.

Die Richtlinien füllen als nachrangige Regelungen die Bestimmungen des materiellen Rechts, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes aber nur aus. Diese gesetzlichen Regelungen mit der Festschreibung der Verfahrensgrundsätze im Strafprozess, der Sachleitungsbefugnis und dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft und der Unabhängigkeit der Gerichte und den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsbehörden können und dürfen durch sie nicht eingeschränkt werden.

Mit diesem – wie mir scheint allerdings erforderlichen – klarstellenden Hinweis sind die Richtlinien uneingeschränkt zu begrüßen.